



**Änderungssatzung
der Stadt St. Blasien
über die Festsetzung der Gebühren auf öffentlichen Parkplätzen, die mit Parkuhren
oder Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden
(Parkgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in der heute geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien am 21.09.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Zeiten**

Die gebührenpflichtigen Zeiten nach § 4 werden wie folgt abgeändert:

St. Blasien

Für die öffentlichen Parkplätze an Straßen, Wegen und Pätzen:

Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Samstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Für die öffentlichen Parkplätze im Parkhaus am zentralen Omnibusbahnhof:

Montag bis Sonntag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Menzenschwand

Montag bis Sonntag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**§ 2
Gebührensätze**

Die Gebührensätze nach § 5 Abs. 1 und 3 werden wie folgt abgeändert:

1. Die Gebühren in St. Blasien werden für die nachfolgend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze während der gebührenpflichtigen Zeit auf 1,00 € je Stunde festgesetzt. Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden. Die Mindestgebühr wird auf 0,20 € festgesetzt.

Todtmooser Straße
Hauptstraße

Bernau-Menzschwander-Straße
Muchenländer Straße
Parkplatz links neben dem Dom
Fürstabt-Gerbert-Straße
Albtalstraße.

3. Die Gebühren für das Parkhaus am zentralen Omnibusbahnhof werden während der gebührenpflichtigen Zeiten auf je 0,50 € je Stunde inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach dem Tag der Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich – ausgenommen die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntgabe – wenn dies nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe gegenüber der Stadt St. Blasien schriftlich erklärt worden ist und dabei der Sachverhalt bezeichnet wird, der die Verletzung begründen soll.

St. Blasien, den 21.09.2021

Adrian Probst
Bürgermeister

